

S A T Z U N G

der Stadt Worms
über die Gestaltung der Vorgärten von Grundstücken
im Bereich des Bebauungsplanes HO 39
von 1954 in Worms-Hochheim

vom 09.11.1998

Gestützt auf § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Juni 1998, Beschluss-Nr. 89/98 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes HO 39 von 1954 "zur Festlegung der Baufluchtlinien des Gebietes zwischen Binger Straße, Frauenstraße, Klosterweg und dem Karl-Bittel-Park in Hochheim", die an folgende Straßen grenzen: Klosterweg, Rietschelstraße, Schillingstraße, Gudastraße, Gustav-Kietz-Straße und Donndorfstraße.

§ 2
Gegenstand der Satzung

Vorgärten, das heißt die Gartenflächen zwischen den in dem Bebauungsplan HO 39 von 1954 festgelegten Baufluchtlinien und der jeweiligen Straßenbegrenzung sind als Vegetationsflächen anzulegen, und auf Dauer in gutem Pflegezustand zu halten.

Sie dürfen nur durch eine notwendige Zufahrt und einen Zugang von insgesamt max. 4,50 m Breite je Grundstück unterbrochen werden.

Die Nutzung der Vegetationsfläche als Auto-Abstellplatz oder zu sonstigen Lagerzwecken ist unzulässig.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *)

Worms, den 09. November 1998

Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

Oberbürgermeister

*) Öffentliche Bekanntmachung am 20.11.98 im Amtsblatt Nr. 50/1998